

**RICHTLINIE DER STADT LEICHLINGEN
ZUR VERWENDUNG DER SPORTPAUSCHALE NACH DEM
GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ
vom 13.7.2017**

§ 1 Rechtslage, Grundsätzliches, Zweckbindung

Die Kommunen erhalten Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenerfüllung. Die Einzelheiten regelt das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

Gemäß GFG werden den Kommunen pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel sind von den Kommunen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit diesen Mitteln können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden. Die Kommunen entscheiden in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

§ 2 Öffnungsklausel Vereine, Weiterleitung/Verbleib

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2013 können die Kommunen die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z.B. Vereine, weiterleiten, soweit diese Maßnahmen mit investivem Charakter durchführen und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Die Dritten dürfen die Mittel der Sportpauschale nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitenden in Sportvereinen einsetzen. Darüber hinaus dürfen sie die Mittel nicht für die Unterhaltung der Sportstätten verwenden.

Die Stadt Leichlingen macht von der Möglichkeit der Weiterleitung in Form von Investitionszuschüssen Gebrauch. Jährlich werden 30 % der vom Land zugewiesenen Sportpauschale für die Vereine, die eigene Sportanlagen betreiben, zum Abruf zur Verfügung gestellt; 70 % verbleiben zur Bewirtschaftung bei der Stadt Leichlingen.

§ 3 Antragsverfahren, Entscheidungen

Eine Weiterleitung der Sportpauschale ist nur an Vereine möglich, die ihren Sitz und ihre eigene Sportanlage bzw. eigenen Sportanlagen in Leichlingen haben und Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind. Der Abruf von Mitteln aus dem dafür bereitgestellten Anteil der Sportpauschale ist nur auf Antrag des jeweiligen Vereins möglich. Der Antrag ist mit einer Beschreibung der Maßnahme bzw. der Maßnahmen und einer qualifizierten Kostenkalkulation (z.B. durch Kostenanschlag gem. DIN 276, Markterkundung etc.) über den Stadtsportverband Leichlingen an die Stadt Leichlingen zu richten. Der Antrag ist bis zum 30. November des Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt maximal 25 % der anerkennungsfähigen Kosten je Maßnahme. Die Obergrenze des Investitionszuschusses beträgt 5.000,00 € je Maßnahme. Sollte die Fördersumme aus der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen

nicht ausgeschöpft werden, so wird der Fördersatz von bisher maximal 25 % auf 30 % des förderfähigen Betrages angehoben, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Einzelantrag.

Sollte die Gesamtsumme der Investitionszuschüsse oberhalb des den Vereinen zum Abruf zur Verfügung gestellten Anteils der Sportpauschale liegen, so wird der prozentuale Anteil je Maßnahme auf einen Wert festgelegt, der die Aufteilung der Sportpauschale nach Ziffer 2 dieser Richtlinie ermöglicht.

Sollte die Gesamtsumme der Investitionszuschüsse unterhalb des den Vereinen zum Abruf zur Verfügung gestellten Anteils der Sportpauschale liegen, so werden dadurch die durch die Stadt Leichlingen bewirtschafteten Mittel erhöht.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung und Sport auf Vorschlag der Verwaltung. Dem jeweiligen Verein wird die Entscheidung per Bescheid durch die Stadt Leichlingen mitgeteilt.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung des jeweiligen Investitionszuschusses erfolgt nach Bewilligung des Antrages und Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Der Auszahlungsbetrag ist als Vorschuss zu behandeln. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens.

§ 5 Verwendungsnachweisverfahren

Über die zweckgemäße Verwendung des Investitionszuschusses ist von dem Verein der Stadt Leichlingen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist. Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung, z.B. durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen des Vereins sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Verein ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Wird der bewilligte Investitionszuschuss durch den Verein nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder wird ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der Betrag in voller Höhe an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen.

Sollten sich bei der Ausführung der Maßnahme Einsparungen im Vergleich zur Kostenkalkulation des Antrages ergeben, so ist der Investitionszuschuss anteilig an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen, so dass der prozentuale Anteil je Maßnahme nach Ziffer 3 dieser Richtlinie nicht überschritten wird.

Sollten die Kosten die mit dem Antrag eingereichte Kalkulation übersteigen, sind diese Mehrkosten durch den Verein zu tragen; eine Erhöhung des Investitionszuschusses ist nicht möglich.

Der Verein ist dazu verpflichtet, das Ergebnis der Maßnahme bzw. den durch die Maßnahme tangierten Vermögensgegenstand mindestens fünf Jahre für den im Antrag definierten Zweck zur Verfügung zu stellen. Sollte von dieser Mindestnutzungsdauer abgewichen werden, ist der Investitionszuschuss im Verhältnis zur Nutzungsdauer anteilig an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Leichlingen, den 13.07.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Richtlinie wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Richtlinie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.07.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister